

Bundessozialgericht

3 RK 7/84

Im Namen des Volkes

Verkündet am
15. November 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen:
.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 15. November 1984

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen vom 4. Januar 1984 - L 4 Kr 8/82 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen aufgehoben, soweit die Beklagte zur Gewährung von Mutterschaftsgeld für die Zeit vom 11. Dezember 1980 bis zum 25. März 1981 verurteilt worden ist. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 14. Januar 1982 - S 6 Kr 13/81 - wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

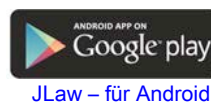
I

Umstritten ist ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Zeit eines verspätet geltend gemachten Mutterschaftsurlaubs. Hilfsweise begehrt die Klägerin Krankengeld für einen Teil dieser Zeit.

Die Klägerin war in der hier fraglichen Zeit aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der Beigeladenen Mitglied der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK). Aus Anlaß der Geburt ihres Kindes am 26. September 1980 erhielt sie von der Beklagten bis zum Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) am 21. November 1980 Mutterschaftsgeld nach § 200 Abs 1 und 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Am 17. November 1980 stellte sie bei der Beklagten Antrag auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes, nachdem sie mit Schreiben vom selben Tag von der beigeladenen Arbeitgeberin Mutterschaftsurlaub nach § 8a Abs 1 MuSchG verlangt hatte. Die Beigeladene lehnte zunächst die Bewilligung des Mutterschaftsurlaubs ab, weil die Klägerin die Erklärungsfrist des § 8a Abs 2 MuSchG nicht eingehalten habe. Sie forderte die Klägerin auf, die Arbeit am 24. November 1980 (Montag) wieder aufzunehmen. Die Klägerin war jedoch von diesem Tag an bis zum 7. Dezember 1980 arbeitsunfähig krank. Vom 8. bis zum 10. Dezember 1980 ging sie aufforderungsgemäß der Arbeit nach. Sodann teilte ihr die Beigeladene mit, sie sei nun bereit, den beantragten Mutterschaftsurlaub "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" für den Zeitraum vom 22. November 1980 bis zum 25. März 1981 zu gewähren. Die Klägerin blieb daraufhin bis zum 25. März 1981 der Arbeit fern.

Den Antrag der Klägerin, über das Ende der Schutzfrist am 21. November 1980 hinaus Mutterschaftsgeld weiterzuzahlen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 3. Februar 1981 ab. Sie stützte sich dabei auf eine vom Bundesversicherungsamt (BVA) eingeholte Entscheidung, an die sie gebunden sei. Das BVA hatte der Beklagten mitgeteilt, sie könne sich der Auffassung der Beklagten, Mutterschaftsgeld sei zu gewähren, wegen verspäteter Geltendmachung des Mutterschaftsurlaubs und der bereits erfolgten Arbeitsaufnahme nicht anschließen; es sehe sich außerstande, das Mutterschaftsgeld für den Mutterschaftsurlaub zu erstatten, wenn nicht besondere Gründe Fristversäumnis und Arbeitsaufnahme rechtfertigten. Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte zurück, denn auch der Vorwurf, sie habe ihre Beratungs- und Aus-

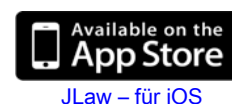
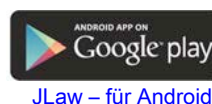


kunftpflicht nach §§ 13 ff des Sozialgesetzbuches -Allgemeiner Teil- (SGB I) verletzt, sei nicht gerechtfertigt.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, Mutterschaftsgeld für die Zeit vom 11. Dezember 1980 bis zum 25. März 1981 zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Wortfassung des § 8a Abs 1 Satz 1 MuSchG zwinge nicht zu dem Schluß, Mutterschaftsurlaub komme nach Aufnahme der Arbeit nicht mehr in Betracht. Die Auffassung, der Mutterschaftsurlaub habe sich in jedem Fall unmittelbar an die Schutzfrist des § 6 Abs 1 MuSchG anzuschließen, sei insbesondere mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Der Mutterschaftsurlaub solle gewährleisten, daß die Mutter sich weiter erholen könne und von der Doppelbelastung einer Arbeitnehmerin und Mutter wenigstens in der ersten Lebensphase des Kindes entlastet werde. Dieser Grund komme gerade dann zum Tragen, wenn sich erst nach Arbeitsaufnahme herausstelle, daß die Mutter der Doppelbelastung nicht gewachsen sei. Der Arbeitgeber könne auf die Einhaltung der Erklärungsfrist des § 8a Abs 2 MuSchG verzichten, denn diese Frist liege ausschließlich in seinem Interesse. Für die Zeit vom 22. November bis zum 10. Dezember 1980 fehle es dagegen an einer rechtswirksamen Gewährung von Mutterschaftsurlaub. Soweit sich die Einverständniserklärung der Beigeladenen auf eine zurückliegende Zeit erstrecke, sei sie rechtlich bedeutungslos. Das Versicherungsverhältnis der Krankenversicherung sei einer Vereinbarung für die Vergangenheit nicht zugänglich. Die Beklagte sei auch nicht aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verpflichtet,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



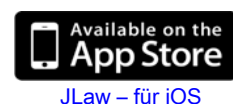
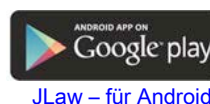
für diese Zeit Mutterschaftsgeld zu zahlen. Sie habe ihre Beratungs- und Auskunftspflicht nicht verletzt, insbesondere habe sie der Klägerin bereits am 24. September 1980 die für den Antrag auf Mutterschaftsurlaub erforderlichen Unterlagen ausgehändigt; sie will auch, was unwidersprochen geblieben sei, die Klägerin und ihren Ehemann bei deren wiederholten Vorsprachen darauf aufmerksam gemacht haben, daß der Mutterschaftsurlaub fristgerecht nicht bei ihr, sondern bei der Arbeitgeberin geltend gemacht werden müsse. Ferner habe die Klägerin notwendige Informationen auch in anderer Form (Mitgliederzeitschrift und Bröschüre "Ein Baby meldet sich an") rechtzeitig erhalten. Schließlich sei sie von der Beigeladenen hinreichend unterrichtet worden.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Beklagte als auch die Klägerin Revision eingelegt.

Die Beklagte rügt eine unrichtige Anwendung des § 200 Abs 4 RVO und des § 8a Abs 2 MuSchG. Den Gesetzesmaterialien sei zu entnehmen, daß Mutterschaftsurlaub nur im Anschluß an die Schutzfrist und nicht später angetreten werden könne. Die Geltendmachung des Mutterschaftsurlaubs zu einem späteren Zeitpunkt oder eine gemeinsame Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über einen späteren Beginn sei grundsätzlich ausgeschlossen. Mit der erfolgten Arbeitsaufnahme, wenn auch nur für drei Tage, sei eine Fortsetzung der während der Schutzfristen gewährten Arbeitsbefreiung nicht mehr möglich. Die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 8a Abs 3 MuSchG seien nicht erfüllt. Wichtig sei auch, daß der Mutterschaftsurlaub nicht der Möglichkeit einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Manipulation des Arbeitgebers ausgesetzt sei. Nach einer von dem BVA vertretenen Auffassung führe die Aufnahme der Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber zu einer vorzeitigen Beendigung des Mutterschaftsurlaubs (§ 8a Abs 5 MuSchG).

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 4. Januar 1984 - L 4 Kr 8/82 - aufzuheben, soweit sie zur Gewährung von Mutterschaftsgeld verurteilt worden ist, und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 14. Januar 1982 in vollem Umfang zurückzuweisen sowie die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

in Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts das Urteil des Sozialgerichts in vollem Umfang aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, zusätzlich für die Zeit vom 22. November bis zum 7. Dezember 1980 Mutterschaftsgeld, mindestens jedoch für die Zeit vom 24. November bis zum 7. Dezember 1980 Krankengeld zu zahlen, sowie die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts zurückzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung des § 200 Abs 4 und des § 182 Abs 3 RVO. Zutreffend gehe das LSG davon aus, daß trotz verspäteter Geltendmachung die Beigeladene berechtigt gewesen sei, den Mutter-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schaftsurlaub zu bewilligen. Die Beklagte sei an die Bewilligung des Mutterschaftsurlaubs gebunden. Die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit am 8. Dezember 1980 stehe der rechtmäßigen Bewilligung des Mutterschaftsurlaubs nicht entgegen. Die Beklagte übersehe bei ihrer Argumentation die besonderen Umstände des vorliegenden Falles. Die Beigeladene habe erst am 18. November 1980 vom Urlaubersuchen erfahren. Um das vorläufige Nein in ein Ja ändern zu können, habe sie einer angemessenen Frist zur Prüfung und Überlegung bedurft. Sie (die Klägerin) sei daher zunächst verpflichtet gewesen, die Arbeit aufzunehmen. Ein unerlaubtes Fernbleiben von der Arbeit hätte eine fristlose Kündigung nach sich ziehen können. Die Auffassung der Beklagten, Mutterschaftsurlaub hätte nicht genommen werden können, lasse sich mit dem Sinn und Zweck des Mutterschaftsurlaubes nicht in Einklang bringen. Bei Verstoß gegen § 8b MuSchG sehe das Gesetz keine Sanktionen vor. Für den Fall, daß die Mutter während des Mutterschaftsurlaubs Erwerbseinkommen erziele, sei die Rechtsfolge in § 200c Abs 2 RVO abschließend geregelt. Dem LSG könne jedoch nicht gefolgt werden, soweit es für die Zeit vom 22. November bis zum 7. Dezember 1980 kein Mutterschaftsgeld zuerkannt habe. Nach § 200 Abs 4 RVO sei das Mutterschaftsgeld für den Mutterschaftsurlaub weiterzuzahlen. Dem § 200c Abs 1 RVO lasse sich entnehmen, daß eine während des Mutterschaftsurlaubs auftretende Krankheit, die zur Arbeitsunfähigkeit führe, weder den Mutterschaftsurlaub noch den Anspruch auf Mutterschaftsgeld beeinträchtige. Folge man der Rechtsauffassung des LSG, dann wäre die Beklagte verpflichtet, für diese Zeit Krankengeld zu zahlen. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld schließe den Anspruch auf Kran-



kengeld ein, lediglich der Leistungsgrund sei ein anderer.

Die Beklagte erwidert, daß das BVA an seiner Auffassung festhalte, der Mutterschaftsurlaub könne, abgesehen vom Ausnahmefall des § 8a Abs 3 MuSchG, nur unmittelbar im Anschluß an die Schutzfrist genommen werden. Arbeitsrechtlich sei natürlich auch für eine spätere Zeit eine Vereinbarung über bezahlten und unbezahlten Urlaub möglich. Eine Leistungsverpflichtung des Bundes könnte sich jedoch hieraus nicht ergeben.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet, die Revision der Klägerin nicht.

Die Beklagte hat der Klägerin zu Recht Mutterschaftsgeld nur bis zum Ende der Schutzfrist des § 6 Abs 1 MuSchG am 21. November 1980 gewährt. Zur Weiterzahlung war sie nicht verpflichtet. Entgegen der vom LSG getroffenen Entscheidung hatte die Klägerin auch keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Zeit vom 11. Dezember 1980 bis zum 25. März 1981. Das Mutterschaftsgeld ist nur für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nach § 8a MuSchG weiterzuzahlen (§ 200 Abs 4 RVO). Die Klägerin hat diesen gesetzlichen Mutterschaftsurlaub nicht rechtswirksam angetreten. Sie hat ihn mit Schreiben vom 17. November 1980 verspätet bei ihrer Arbeitgeberin geltend gemacht. Der Mutterschaftsurlaub muß spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs 1



MuSchG verlangt werden (§ 8a Abs 2 MuSchG). Diese Erklärungsfrist dient zwar ausschließlich dem Interesse des Arbeitgebers (BT-Drucks 8/2613 S 12 zu § 8a Abs 2), der Mutterschaftsurlaub kann daher mit dessen Einverständnis auch bei einer verspäteten Geltendmachung angetreten werden (Rundschreiben des BVA vom 16. Januar 1984 -Z2 3424.15/III und 3424.17/II- BKK 1984, 163). Die Arbeitgeberin der Klägerin, die Beigeladene, wies jedoch das verspätete Urlaubsverlangen zurück und forderte die Klägerin auf, am 24. November 1980 (Montag) die Arbeit wieder aufzunehmen. Erst nachdem die Klägerin vom 24. November bis zum 7. Dezember 1980 arbeitsunfähig krank gewesen war und anschließend vom 8. bis zum 10. Dezember 1980 gearbeitet hatte, erklärte sich die Beigeladene bereit, den Mutterschaftsurlaub rückwirkend ab 22. November 1980 zu gewähren. Im Zeitpunkt dieser Erklärung war es jedoch nicht mehr möglich, den Mutterschaftsurlaub nach § 8a MuSchG anzutreten.

Bei der Einführung des mit einem Anspruch auf Mutterschaftsgeld ausgestatteten Mutterschaftsurlaub (Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 -BGBl I 797-) hat sich der Gesetzgeber für die Lösung entschieden, daß der Mutterschaftsurlaub, abgesehen von der Ausnahmeregelung des § 8a Abs 3 MuSchG, nur im Anschluß an die Schutzfrist des § 6 Abs 1 MuSchG genommen werden kann. Diese Entscheidung ist zwar nicht zwingend dem Wortlaut der Anspruchsnorm selbst (§ 8a Abs 1 Satz 1 MuSchG) zu entnehmen, sie ergibt sich aber aus der dem Gesetz zugrundeliegenden Begründung und der damit übereinstimmenden Einzelregelungen über die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs.



Das Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs beruht auf einem Entwurf der Bundesregierung, der "davon ausgeht, daß der Mutterschaftsurlaub grundsätzlich nur im Anschluß an die Schutzfrist und nicht später angetreten werden kann" (BT-Drucks 8/2613 S 12 zu § 8a Abs 1). Der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mutter sollte ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit im Betrieb über die bisherige Mutterschutzfrist hinaus - also im zeitlichen Anschluß an die Schutzfrist - eingeräumt werden, damit sie sich weiter erholen kann und sie der Doppelbelastung durch ihre Pflichten als Arbeitnehmerin und Mutter wenigstens in der besonders wichtigen ersten Lebensphase ihres Kindes entlastet wird (BT-Drucks aaO S 1 und 9). Dieser Zweck wird am ehesten erreicht, wenn die Freistellung von der Arbeit nicht unterbrochen wird. Dementsprechend ist es nach der Begründung des Entwurfs auch ausgeschlossen, einen vorzeitig beendeten Mutterschaftsurlaub erneut anzutreten (BT-Drucks aaO S 12 zu § 8a Abs 5). Da der Begründung des Entwurfs im Gesetzgebungsverfahren nicht widersprochen worden ist, vielmehr die von der Regelungsabsicht des Entwurfs geprägten Vorschriften insoweit unverändert in das Gesetz übernommen worden sind, ist auf eine entsprechende Regelungsabsicht des Gesetzgebers zu schließen.

Mit der zum Ausdruck gebrachten Regelungsabsicht ist klargestellt, wie die Anspruchsnorm des § 8a Abs 1 Satz 1 MuSchG verstanden werden soll. Wenn hier von einem Anspruch auf "Mutterschaftsurlaub im Anschluß an die Schutzfrist des § 6 Abs 1" die Rede ist, so soll damit nicht lediglich der frühestmögliche Beginn des Mutterschaftsurlaubs angegeben sein, der von der Mutter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

innerhalb der Frist des § 8a Abs 2 MuSchG einseitig oder ansonsten im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber hinausgeschoben werden könnte; es wird vielmehr der Mutterschaftsurlaub selbst bestimmt als eine mit Anspruch auf Mutterschaftsgeld versehene Arbeitsfreistellung, die an die Schutzfrist anschließt. Nimmt die Mutter den Mutterschaftsurlaub, so beginnt dieser unmittelbar im Anschluß an die Schutzfrist. Dem entspricht die Vorschrift des § 8a Abs 2 MuSchG. Die Erklärungsfrist soll es dem Arbeitgeber ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Dispositionen zu treffen, gegebenenfalls eine Ersatzkraft einzustellen (BT-Drucks aO S 12 zu § 8a Abs 2). Auch diese Regelung geht offenbar davon aus, daß der Mutterschaftsurlaub grundsätzlich an die Schutzfrist anschließt. Sollte es im Belieben der Mutter liegen, ab wann sie von dem Anspruch Gebrauch macht, dann hätte es nahegelegen, die Erklärungsfrist 4 Wochen vor dem jeweils gewünschten Beginn des Mutterschaftsurlaubs, statt generell 4 Wochen vor Ablauf der Schutzfrist enden zu lassen. Schließlich wird in § 8a Abs 5 MuSchG den Arbeitsvertragsparteien nur die Möglichkeit eingeräumt, den Mutterschaftsurlaub einvernehmlich vorzeitig zu beenden, dagegen nicht, einen späteren Beginn des Mutterschaftsurlaubs zu bestimmen. Hätte der Gesetzgeber eine einvernehmliche Regelung allgemein zulassen wollen, so hätte es der Vorschrift des § 8a Abs 5 MuSchG nicht bedurft. Wenn auch jede einzelne Vorschrift des § 8a MuSchG für sich allein nicht eindeutig die hier umstrittene Frage beantwortet, so ergeben diese Vorschriften doch im Zusammenhang, daß die mit dem Entwurf der Bundesregierung beabsichtigte Regelung Gesetz geworden ist. Damit ist es allerdings den Parteien des Arbeitsvertrages nicht verwehrt, abwei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

chende Urlaubsvereinbarungen zu treffen. Dabei handelt es sich aber nicht um den gesetzlichen Mutterschaftsurlaub nach § 8a MuSchG, der durch die staatliche Leistung des Mutterschaftsgeldes (§ 200d Abs 3 RVO) gefördert werden soll.

Soweit im einschlägigen Schrifttum dagegen Einwendungen erhoben werden, richten sich diese gegen die gesetzliche Regelung selbst (kritisch zur restriktiven Gesetzeslösung vor allem Bulla/Buchner MuSchG, Komm, 5. Aufl, § 8a RdNr 13 ff; Buchner, NJW 1979, 1793, 1796). Es ist ganz herrschende Meinung, daß nach der vom Gesetzgeber beschlossenen Regelung der Mutterschaftsurlaub nach § 8a MuSchG nur unmittelbar im Anschluß an die Schutzfrist angetreten werden kann, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 8a Abs 3 MuSchG vorliegen (Gröninger/Thomas, MuSchG, Komm, 1979, § 8a Anm 3c; Zmarzlik/Zipperer, MuSchG, 4. Aufl, § 8a RdNr 12; Meisel, Mutterschaftsurlaub, Komm, 1979, § 8a RdNr 19; Aye/Heintze/Marburger, Mutterschutzrecht und Mutterschaftshilfe, Handkomm, Stand: 1. Juli 1981, § 8a Anm 3; Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, Stand: Februar 1984, § 8a MuSchG Anm 3; vgl auch Bulla/Buchner, aaO, RdNr 14).

Die gesetzliche Regelung mag bei besonderen Fallgestaltungen unbefriedigend erscheinen, zB wenn die Mutter erst nach Ablauf der Schutzfrist bei Arbeitsaufnahme erkennt, daß sie der Doppelbelastung durch Beruf und Kinderbetreuung noch nicht gewachsen ist (so Bulla/Buchner aaO). Ob derartige Erwägungen den Gesetzgeber zu einer großzügigeren Regelung veranlassen sollten, muß hier



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dahingestellt bleiben. Sie rechtfertigen es jedenfalls nicht, die erst 1979 in Kraft getretene Regelung über die zum Ausdruck gebrachte Regelungsabsicht hinaus auszulegen. Eine solche erweiternde Auslegung ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Insbesondere kann die Restriktion, daß Mutterschaftsurlaub nur im Anschluß an die Schutzfrist gewährt wird, nicht als willkürlich angesehen werden. Es gibt auch Gründe für diese Einschränkung (zB die besondere Erholungsbedürftigkeit der Mutter in den ersten Monaten nach der Geburt, der besondere Wert einer kontinuierlichen, nicht durch Arbeitsaufnahmen unterbrochenen Erholung; vgl hierzu Zmarzlik/Zipperer aaO § 8a RdNr 2, 12, 28).

Auf die Ausnahmeregelung des § 8a Abs 3 MuSchG kann sich die Klägerin nicht berufen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sie an einer fristgerechten Geltendmachung des Mutterschaftsurlaubs aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund gehindert war. Desgleichen kann sie nicht beanspruchen, so gestellt zu werden, als ob sie den Mutterschaftsurlaub rechtzeitig verlangt und wirksam angetreten hätte. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, der ihr dazu verhelfen könnte, steht ihr nicht zu (zum Herstellungsanspruch ua BSGE 49, 76 = SozR 2200 § 1418 RVO Nr 6; BSGE 51, 89, 92 ff = SozR 2200 § 381 RVO Nr 44; SozR 1200 § 14 SGB I Nr 13). Ein solcher Anspruch käme hier nur wegen einer Verletzung der der Beklagten obliegenden Beratungs- und Auskunftspflicht (§§ 14 ff SGB I) in Betracht. Nach den Tatsachenfeststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), war die Klägerin sowohl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-14-

von der Beklagten als auch von der Beigeladenen über die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs ausreichend aufgeklärt worden.

Über den hilfsweise gestellten Antrag der Klägerin, die Beklagte zur Gewährung von Krankengeld für die Zeit vom 24. November bis zum 7. Dezember 1980 zu verurteilen, kann nicht entschieden werden. Diesen Anspruch hat die Klägerin erstmals mit der Revision geltend gemacht. Die Erweiterung des ursprünglichen Antrages stellt eine im Revisionsverfahren unzulässige Klageänderung dar (§ 168 SGG). Der Anspruch auf Krankengeld beruht auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Anspruch auf Mutterschaftsgeld und hängt von anderen tatsächlichen Voraussetzungen ab. Dem Revisionsgericht ist es verwehrt, Tatsachenfeststellungen zu treffen. Im Revisionsverfahren kann deshalb auch grundsätzlich kein neuer Anspruch erhoben werden, der solche Tatsachenfeststellungen erforderlich macht (§ 163 SGG; vgl Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 2. Aufl, § 168 RdNr 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

